

§ 1
**Übrige Behandlung von Edelmetallen,¹
 Edelsteinen und Perlen**

(1) Der vorherigen Genehmigung durch den Minister der Finanzen bzw. der durch ihn dazu befugten Organe bedürfen

1. das Bearbeiten, Scheiden, Legieren oder Schmelzen von Edelmetallen und das Herstellen und Umarbeiten von Erzeugnissen aus Edelmetallen;

2. der Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus, einschließlich des Handels mit Antiquitäten aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen;

3. die Durchführung verbindlicher Edelmetallanalysen.

(2) Die Behandlung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen, die auf Grund von Rechtsvorschriften in die Verfügungsbefugnis der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen übergehen, regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 8
Kennzeichnungspflicht^{1 2 3}

(1) Alle in der Deutschen Demokratischen Republik für den Bevölkerungsbedarf bestimmten Erzeugnisse aus Edelmetallen sind durch Stempelprägungen zu kennzeichnen hinsichtlich

1. des Herstellerbetriebes und

2. des Edelmetallgehaltes (Angabe in Tausend teilen).

Eine Herstellung von Erzeugnissen aus Edelmetallen für den Bevölkerungsbedarf ohne Kennzeichnung ist nicht zulässig. Der Feingehalt darf bei Erzeugnissen aus Gold den angegebenen Feingehalt um nicht mehr als fünf Tausendteile, bei Erzeugnissen aus Silber um nicht mehr als zehn Tausendteile unterschreiten.

(2) Sind in Einzelfällen Stempelprägungen wegen der Beschaffenheit der Erzeugnisse nicht möglich, so ist die Verpackung entsprechend zu kennzeichnen. Diese Ausnahme gilt nicht für Schmuckerzeugnisse.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, alle Symbole und Zeichen, die nach Abs. 1 zur Kennzeichnung des Herstellerbetriebes

verwendet werden sollen, beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik als Warenzeichen registrieren zu lassen, sofern sie nicht bereits registriert sind.

§ 9
Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich entgegen den geltenden Rechtsvorschriften ohne Genehmigung

1. Edelmetalle verarbeitet oder bearbeitet, scheidet, legiert oder schmilzt,

2. Erzeugnisse aus Edelmetallen, einschließlich Münzen, umarbeitet,

3. mit Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen bzw. Erzeugnissen aus Edelmetallen, einschließlich Münzen, oder Erzeugnissen aus Edelsteinen und Perlen handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft hat;

2. das planmäßige Aufkommen oder die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen in bedeutendem Umfang beeinträchtigt wurden;

3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht wurden;

4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammenschlossen hatten;

5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht oder das planmäßige Aufkommen bzw. die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen erheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.